

TOP 8 öffentlich Anwesend: 25
Bebauungsplan Nr. 114 SO "Biodüngerlager" in Paulushofen;
- Abwägung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Inhalt:

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 29.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 SO „Biodüngerlager Paulushofen“ und die 51. Änderung des Flächennutzungsplans in Beilngries beschlossen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ermöglichung einer Nachnutzung der stillgelegten Biogasanlage im Ortsteil Paulushofen und somit die Brachfläche einer geordneten Nutzung zuzuführen. Vom 20.06.2025 bis einschließlich 21.07.2025 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchgeführt. Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 19.02.2026 die Entwürfe der Bauleitpläne gebilligt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte im Zeitraum vom 17.03.2026 bis einschließlich 20.04.2025.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Stadt Beilngries Kämmerei
- Stadt Beilngries Bauamt/ Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Deutsche Post AG
- CSG GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ist abzuwägen.

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 30.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o.g. Bauleitplanungen mit Schreiben vom 16.07.2025 eine Stellungnahme ab. Darin sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen. In den Planunterlagen vom 29.09.2022 sah die Zweckbestimmung die Sammlung und Lagerung von Produkten und Reststoffen, den Verkauf von Waren sowie die Lagerung von Biodünger in fester und flüssiger Form vor. In den aktuellen Planunterlagen vom 19.02.2026 wurde die Zweckbestimmung präzisiert: Die Fläche soll der Sammlung, Lagerung und dem Verkauf von Reststoffen sowie von endbehandelten bzw. hygienisierten Gärresten und von Biodünger dienen. Aus den aktuell vorliegenden Unterlagen haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass für eine veränderte Bewertung besteht. Ergebnis: Die vorliegenden Bauleitplanungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. Hinweis: Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLpG).		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 08.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwendungen gegen das im Betreff genannte Vorhaben. Bergrechtliche Belange sind nicht berührt.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

3	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 15.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Beilngries besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die naturschutzfachlichen Anmerkungen aus dem ersten Verfahrensschritt wurden überwiegend eingearbeitet. Es besteht nunmehr eine weitere Nachforderung sowie ein redaktioneller Hinweis. Für die Ausgleichsmaßnahme 2 - Anlage eines Streuobstbestandes sind ausschließlich Hochstämme zu verwenden. Darüber hinaus werden unter A.7.8.3 beide Unterpunkte zu den Beschreibungen der Ausgleichsmaßnahmen mit „Ausgleichsmaßnahme 2“ und nicht mit „Ausgleichsmaßnahme 1“ und „Ausgleichsmaßnahme 2“ bezeichnet.		Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben in Kapitel A.7.8.3 wurden redaktionell entsprechend des Hinweises angepasst. Für zu verwendete Obstgehölze in der Ausgleichsmaßnahme wurde zur Klarstellung ergänzt, dass ausschließlich Hochstämme zu pflanzen sind.

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 12.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Sammlung, Lagerung und Verkauf von Reststoffen und Biodünger“ festzusetzen. Das Entwicklungsgebot (§ 1 Abs. 2 BauGB) wird dadurch beachtet, dass der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren (51. Änderung) geändert wird. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz Schreiben vom 24.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen das Sondergebiet „Biodüngerlager Paulushofen“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird der Stadt Beilngries noch empfohlen, Festsetzungen zum zulässigen Lärm (z.B. max. entsprechend GE) zu treffen. Hierzu sind keine Aussagen der Begründung zu entnehmen. Durch die nun deutlich geänderte Positivliste stellen wir nach reiflicher Überlegung folgendes fest: 1. Es wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan grundsätzlich neue/geänderte Gebäude/Anlagenteile zulässt. Bei den jetzt hier aufgeführten AVV-Nummern sind einige geeignet, dass sie zu erheblichen Geruchsentwicklungen führen könnten. Regelungen/Vorgaben hierzu sind nicht der Begründung zu entnehmen, es wird davon ausgegangen, dass dies von Seiten der Stadt Beilngries so gewollt ist. 2. Da alle nicht gefährlichen Abfälle in einer		Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz (Lärm, Geruch) werden als nicht notwendig erachtet, u.a. aufgrund der Lage und angrenzenden Nutzungen. In der Begründung wird zur Klarstellung ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht gemäß 4. BImSchV ergänzt. In der Begründung wird zur Klarstellung ergänzt, dass keine Altlasten innerhalb des Plangebietes bekannt sind. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.

Summe grundsätzlich in einer überschlagsmäßigen Prüfung Seitens der Stadt Beilngries zusammen zu rechnen sind, wird auf Genehmigungspflicht gemäß 4 BlmSchV (ab 100 t) explizit hingewiesen. Dies können auch „Stoffe“ sein, die nicht grundsätzlich eine Baugenehmigung laut Begründung bedürfen (z.B. Altholz, Metalle, Bauschutt...)... Thematik „Freistellung“. 3. Die Thematik Altlasten ist nicht abschließend abgehandelt, sondern nur einmalig in der Liste aufgeführt. <table border="1" data-bbox="145 629 751 891"> <thead> <tr> <th>Schutzgut</th><th>zu prüfende Inhalte</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fläche</td><td> - Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen </td></tr> <tr> <td>Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt</td><td> - Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, - Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung </td></tr> <tr> <td>Boden</td><td> - Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden - Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen - Baugrundeignung - Versiegelungsgrad - Vorhandensein vom Altlasten - Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge </td></tr> </tbody> </table> Hier ist das Prüfergebnis noch zu dokumentieren (z.B. In dem Bebauungsplangebiet sind keine Altlasten vorhanden/bekannt).	Schutzgut	zu prüfende Inhalte	Fläche	Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen	Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	- Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, - Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung	Boden	- Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden - Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen - Baugrundeignung - Versiegelungsgrad - Vorhandensein vom Altlasten - Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge	
Schutzgut	zu prüfende Inhalte								
Fläche	Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen								
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	- Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, - Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung								
Boden	- Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden - Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen - Baugrundeignung - Versiegelungsgrad - Vorhandensein vom Altlasten - Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge								

7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 17.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen den im Betreff näher benannten BPL Nr. 114 „Biodüngeranlage Paulushofen“ der Stadt Beilngries keine Einwände, da Kreisstraßen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

8	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 07.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus wasserrechtlicher Sicht besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

9	Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Verkehrswesen Schreiben vom 15.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 114 oder die 51. Änderung des FNP der Stadt Beilngries erhoben.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

10	Planungsverband Region Ingolstadt Schreiben vom 31.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Keine Einwendungen Hinweis: Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformations-Systems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zu kommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG)	
--	--

11	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 19.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sammlung, Lagerung und Verkauf von Reststoffen, endbehandelten bzw. hygienisierten Gärresten und Biodünger“ gem. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO am geplanten Standort weiterhin befürwortet. Wir begrüßen es nach wie vor, dass mit dem Planvorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine stillgelegte Biogasanlage nachgenutzt werden kann. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 SO „Biodüngerlager Paulushofen“.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

12	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 20.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
<u>Niederschlagswasser</u> In der nun vorliegenden Fassung ist nicht ersichtlich, welches Wasser von Flächen in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden sollen und welches Wasser von Flächen eventuell vor Ort versickert werden sollen. Es ist im Bebauungsplan davon die Rede, dass gewisse Flächen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden sollen. Unseres Wissens ist die in der Nähe vorhandene Regenwasserkanalisation („Zum Seebügel“: wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.05.2021) nicht für diese Flächen vorgesehen. Vorhandene Abwasseranlagen dürfen durch den zusätzlichen Abwasseranfall nicht überlastet werden. Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, dass unsere Stellungnahme vom 21.07.2025 vom Grundsatz her immer noch gültig ist (s. Screenshot) Darin haben wir bereits geschrieben, dass das Niederschlagswasser von manchen Flächen nicht versickert werden darf. Die „nicht zulässigen“ Flächen dürfen dann auch nicht in die gemeindliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, da dieses gesammelte Niederschlagswasser ebenfalls im Karst versickert		Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. In der Begründung wird redaktionell angepasst, dass die Entwässerung des Sondergebietes grundsätzlich über das vorhandene Kanalnetz im Trennsystem erfolgt. Erforderlichenfalls ist das Niederschlagswasser von betroffenen Flächen über den Schmutzwasserkanal abzuleiten. Somit ist klargestellt, dass die Entwässerung des Plangebietes grundsätzlich möglich ist. Darüber hinaus wird ein Hinweis ergänzt, dass von wenigen, gering verschmutzten Flächen eine dezentrale Versickerung möglich ist, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis dazu vorliegt. Eine genaue Verortung dieser Flächen ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Hinweis ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, da durch den Angebotsbebauungsplan eine hinreichende, verbindliche Konkretisierung des Vorhabens nicht angedacht ist. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.

wird. Wir bitten, dies zu berücksichtigen.

Hinweis: Für die dezentrale Versickerung vor Ort wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Auszug aus der Stellungnahme vom 21.07.2025:

Hinweis: Zur Niederschlagswasserbeseitigung sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes 4.5/5 (Punkt 6.1 „Biogasanlagen“ und Punkt 6.16 „Wertstoffhöfe“) zu beachten.

Eine Versickerung ist demnach nur von sehr wenigen, gering verschmutzten Flächen möglich. Der Großteil der angeschlossenen Flächen darf nicht versickert werden. Dies gilt besonders an diesem Standort, der sich im wassersensiblen Karstgebiet befindet.

Ausschnitt aus LfU-Merkblatt 4.5/5 (die Verbote gelten bereits außerhalb von Karstgebieten!)

Tab. 1 Biogasanlagen				
Flächen	Beurteilung des anfallenden Niederschlagswassers	Niederschlagswasserbeseitigung		
		Indirekteinleitung (i. d. R. nicht relevant)	Direkteinleitung (i. d. R. nicht relevant)	Versickerung (Rechenhaft über mindestens 20 cm bewachsene Bodenschicht)
Vollständig mit Folien abgedeckte Silagen auf Fahrschläuchen (z. B. Folienentlasten über die Außenwände der Siloschichten gezogen)	gering belastetes Niederschlagswasser			
Abfall- und Lagerflächen von nachwachsenden Rohstoffen/Gartenteilen (z. B. Fahrschl., Silagewerkstoffen, Wirtschaftsdüngern, Substraten und Gärresten)	hoch belastetes Niederschlagswasser (CSB, N, P)	Nicht zulässig!	Nicht zulässig!	Nicht zulässig!
Hof- und Rangierflächen	hoch belastetes Niederschlagswasser (CSB, N, P)	(i. d. R. nicht relevant)	(i. d. R. nicht zulässig!)	(i. d. R. nicht zulässig!)
Flächen innerhalb der Umwallung	Bei einer Umwallung von Biogasanlagen sind folgende Vorgaben einzuhalten: - Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, muss aus dem durch Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden können. Abläufe sind hierfür zulässig, wenn sie nur nach Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten. - Ein Schieber mit Kontrolle vor einer Ableitung ist möglich. - Soll Niederschlagswasser innerhalb der Umwallung gesammelt werden, muss das hierfür erforderliche Volumen bei der Bestimmung des Rückhaltevermögens der Umwallung berücksichtigt werden. Bei der Bestimmung des Rückhaltevolumens ist eine mögliche Regenpende gemäß KOSTRA-Atlas für eine Regendauer von mindestens 24 Stunden bei einer 5-jährlichen Wiederholbarkeit zu berücksichtigen. - Durch technische Sicherheitsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass eine Ableitung von Niederschlagswasser im Havareefall unter Umgehung der Umwallung zuverlässig unterbunden wird.			

13	Bayrisches Landesamt für Umwelt Schreiben vom 25.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 17.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 18.07.2025 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Behandlung der Stellungnahme vom 18.07.2025 in der Sitzung vom 19.02.2026	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 30.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Auf unsere Einwendungen bezüglich der Lage zum benachbarten genehmigten Mutterkuhstall und das Freihalten der Wirtschaftswege wurde eingegangen. Darüber hinaus gibt es aus landwirtschaftsfachlicher Sicht keine Einwendungen.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

16	Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 20.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die übersichtlich dargelegten Ergebnisse der Stadtratssitzung vom 19. Februar 2026 sowie die daraus hervorgehenden Anpassungen am Planentwurf nehmen wir zur Kenntnis, der Stellungnahme vom Juli des vergangenen Jahres ist diesbezüglich von unserer Seite nichts hinzuzufügen.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
Behandlung der Stellungnahme vom 18.07.2025 in der Sitzung vom 19.02.2026		
Die Wiedernutzbarmachung des ehem. Biogasanlagenstandorts ist als Maßnahme der Innenentwicklung prinzipiell in ihrer Zielstellung zu befürworten. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern nimmt die vorliegenden Planunterlagen zunächst zur Kenntnis und hat zunächst keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

17	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 21.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Vorhabenfläche liegt über den Bergwerksfeldern „München 52“ und „München 55“. Die Felder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist die aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren. Darüber hinaus sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplans 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.		Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise bezüglich Bergbau im Plangebiet werden im Rahmen einer redaktionelle Anpassung in die Begründung mitaufgenommen. Gemäß den Stellungnahmen des Bergamtes Südbayern sind bergrechtliche Belange von der Planung nicht berührt. Bei Bedarf wird die Immobilien Freistaat Bayern entsprechend informiert.

18	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 18.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die o. g. bauleitplanerischen Maßnahmen keine Einwände. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

19	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 25.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Unsere Stellungnahme von Juli 2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. In der Begründung finden sich bereits Hinweise zu den bestehenden Kabeltrassen und entsprechenden Schutzzonenbereichen sowie Mindestabständen für Bepflanzungen. Im Übrigen sind die Hinweise im Rahmen der Bau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Behandlung der Stellungnahme vom 15.07.2025 in der Sitzung vom 19.02.2026		
Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Zudem weisen wir auf Anlagen Dritter hin, zu denen wir keine Auskunft geben können. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und		Den Anregungen wird gefolgt. In der Begründung werden Hinweise zu den bestehenden Kabeltrassen und entsprechenden Schutzzonenbereichen und Mindestabständen für Bepflanzungen ergänzt. Im Übrigen sind die Hinweise im Rahmen der Bau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauer und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-

service/kundenservice/planauskunftsportal.html [...] Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
---	--

20	N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 17.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 SO „Biodüngerlager Paulushofen“ mit integriertem Grünordnungsplan und der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beilngries haben wir Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

21	Bayernets GmbH Schreiben vom 19.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

22	PLEdoc GmbH Schreiben vom 17.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u> werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
--	--

23	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 19.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, das „Biodüngerlager“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

24	Vodafone GmbH Schreiben vom 16.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

25	Inexio Beteiligungs-GmbH Schreiben vom 17.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.)

zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer gefolgt. Die Planunterlagen werden wie folgt redaktionell angepasst:

- Im Kapitel A.7.8.3 der Begründung des Bebauungsplans wird die Bezeichnung „Ausgleichsfläche 2“ angepasst
- In den Planunterlagen wird die Ausgleichsmaßnahme 2 zur Klarstellung dahingehend konkretisiert, dass ausschließlich Hochstämme zu pflanzen sind.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.)

zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz

Die Hinweise wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer teilweise berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie folgt redaktionell angepasst:

- In der Begründung wird ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht gemäß 4. BImSchV ergänzt
- In der Begründung wird klargestellt, dass keine Altlasten innerhalb des Plangebietes bekannt sind.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

3.)

zu Nr. 12 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Die Hinweise werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zum Teil berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie folgt angepasst:

- In der Begründung wird redaktionell angepasst, dass die Entwässerung des Sondergebietes grundsätzlich über das vorhandene Kanalnetz im Trennsystem erfolgt. Erforderlichenfalls ist das Niederschlagswasser von betroffenen Flächen über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.
- Darüber hinaus wird ein Hinweis ergänzt, dass von wenigen, gering verschmutzten Flächen eine dezentrale Versickerung möglich ist, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis dazu vorliegt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

4.)

zu Nr. 17 Immobilien Freistaat Bayern

Die Hinweise werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie folgt redaktionell angepasst:

- Hinweise bezüglich Bergbau im Plangebiet werden im Rahmen einer redaktionelle Anpassung in die Begründung mitaufgenommen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

5.)

- zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde
- zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau
- zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung, Wohnungswesen, Bezirk Nord
- zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung
- zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht
- zu Nr. 9 Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Verkehrswesen
- zu Nr. 10 Planungsverband Region Ingolstadt
- zu Nr. 11 Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern
- zu Nr. 13 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- zu Nr. 14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- zu Nr. 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- zu Nr. 16 Handwerkskammer für München und Oberbayern
- zu Nr. 18 Gemeinde Denkendorf
- zu Nr. 19 Bayernwerk Netz GmbH
- zu Nr. 20 N-ERGIE Netz GmbH
- zu Nr. 21 Bayernets GmbH
- zu Nr. 22 PLEdoc GmbH
- zu Nr. 23 Deutsche Telekom Technik GmbH
- zu Nr. 24 Vodafone GmbH
- zu Nr. 25 Inexio Beteiligungs- GmbH

Die Hinweise werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Planers zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

6.)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 SO „Biodüngerlager Paulushofen“ in der Fassung vom 19.02.2026 samt Begründung und Umweltbericht vom selben Tag mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen wird vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen erhalten die Fassung vom 11.06.2026.

7.)

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25	Dafür:	25	
		Dagegen:	0	(einstimmig)
